

Bebauungsplan „Zwischen den Wegen II“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Rottweil, den 01.04.2025
Entwurf zur Offenlage



Foto faktorgruen, 2022

Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Zwischen den Wegen II“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektleitung und Bearbeitung:
M.Sc. Umweltwissenschaften Dr. Marco Braasch
Dipl.-Ing. Landespflege Andrea Meiler

Kartierungen 2022:
B. Sc. Biologie Lisa Schenk

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	2
2	Rahmenbedingungen und Methodik.....	3
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2	Methodische Vorgehensweise.....	5
2.2.1	Schematische Abfolge der Prüfschritte.....	5
2.2.2	Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	6
3	Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum	8
4	Wirkfaktoren des Vorhabens	8
5	Relevanzprüfung	9
6	Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäische Vogelarten.....	10
6.1	Bestandserfassung 2017.....	10
6.2	Bestandserfassung 2022.....	13
6.3	Prüfung der Verbotstatbestände	16
6.3.1	Goldammer	16
6.3.2	Sonstige planungsrelevanten Arten.....	19
7	Reptilien	20
7.1	Bestandserfassung.....	20
8	Haselmaus	20
8.1	Bestandserfassung.....	20
9	Zusammenfassung.....	22
10	Quellenverzeichnis	24
	Anhang	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Detaillage der Ausgleichsfläche (ca. 1230 qm) auf dem Flurstück 1275, Gemeinde Niedereschach.....	18
---	----

1 Aufgabenstellung

Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Niedereschach plant, ein weiteres Gewerbegebiet auszuweisen. Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan „Zwischen den Wegen II“ aufgestellt werden, der südlich an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Zwischen den Wegen“ anschließt.

Bereits 2017 wurde daher der zukünftige Geltungsbereich artenschutzrechtlich untersucht, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits im Vorfeld ausschließen zu können.

Nach einer ersten Voreinschätzung (Relevanzprüfung) erfolgten im Jahr 2017 Kartierungen der planungsrelevanten Arten(gruppen) Vögel, Reptilien und Haselmaus. Eine Plausibilisierung der Revierkartierung in Bezug auf die Vögel erfolgte zwischen Mitte März und Mitte Juni 2022.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Erfassungen vorgestellt und es erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung über die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Süden von Niedereschach und ist ca. 7,63 ha groß (Abbildung 1). Es besteht vorwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (Fettwiese, Acker), in deren Mitte eine große und eine kleine Feldhecke bestehen, die nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG als geschütztes Biotop klassifiziert sind. Mehr als die Hälfte des Gebietes liegt zudem im Vogelschutzgebiet „Baar“ (Abbildung 2).

Im Norden grenzt das Gewerbegebiet „Zwischen den Wegen“ an, im Osten ein Campingplatz. Im Nordwesten ist ein Bauernhof benachbart.

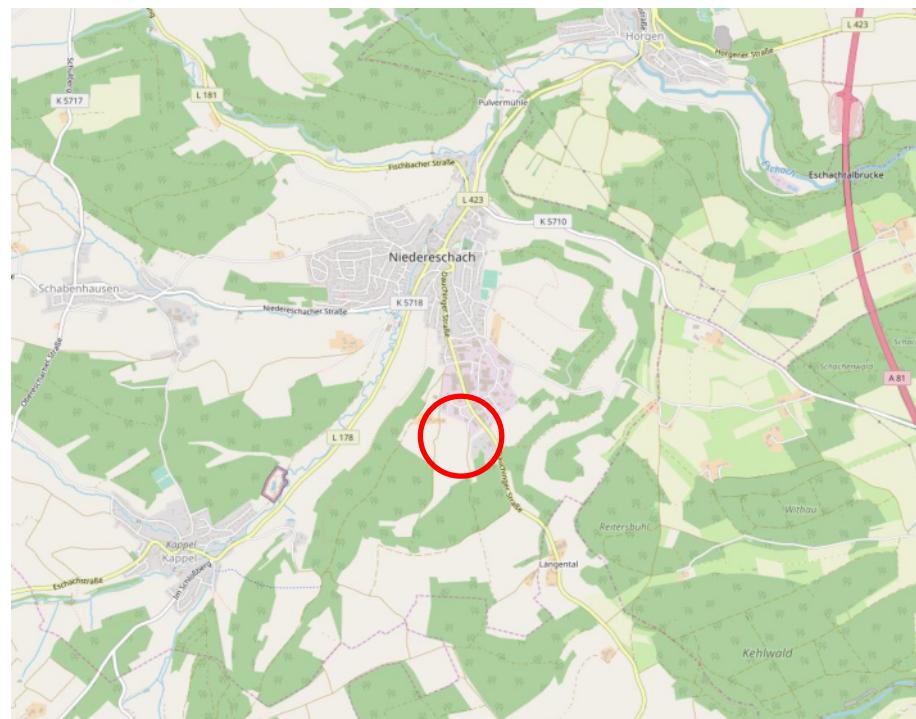


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot markiert)

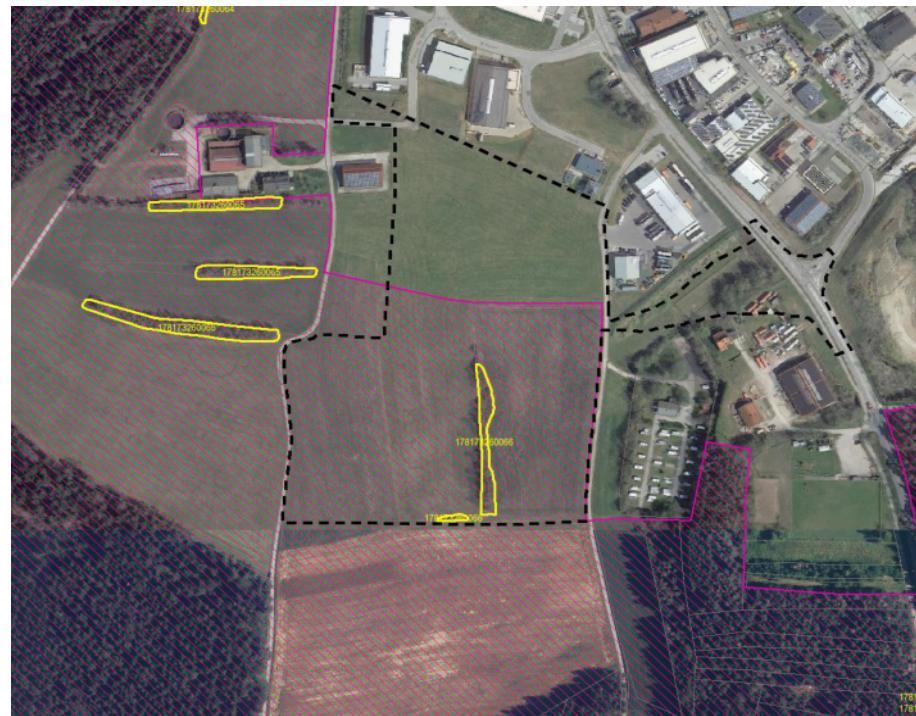


Abbildung 2: Lage der Schutzgebiete. VSG = pink schraffiert, Biotope = gelb umrandet; Grenze des Bebauungsplangebietes = schwarz gestrichelt

2 Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder

ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigende Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die

Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt

und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte (und eine Abschichtung auf nachgelagerte Genehmigungsebenen nicht möglich ist), erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für

die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Definition der planungsrelevanten Artengruppen

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind diese Artengruppen daher als planungsrelevant zu betrachten

Unterscheidung besondere und allgemeine Planungsrelevanz

Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und -methodik hat es sich als sinnvoll erwiesen, eine Unterteilung des zu erhebenden Artenspektrums in Arten allgemeiner und besonderer Planungsrelevanz vorzunehmen (vgl. ALBRECHT ET AL. 2014).

Um die Arten allgemeiner Planungsrelevanz angemessen in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigen zu können, genügen im Re-

gelfall Übersichtsuntersuchungen, die eine Datenrecherche, eine Bewertung der Habitateignung und gegebenenfalls stichprobenhafte Erfassungen beinhalten. Arten besonderer Planungsrelevanz sind hingegen aufgrund ihres Schutzstatus für die Zulassung von Vorhaben von entscheidender Bedeutung, daher sind vertiefte Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und Anzahl betroffener Individuen erforderlich.

Zu den Arten besonderer Planungsrelevanz zählen alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Innerhalb der Artengruppe der Vögel werden hingegen weit verbreitete und anpassungsfähige Arten, die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, als Arten allgemeiner Planungsrelevanz eingestuft. Als Vogelarten besonderer Planungsrelevanz werden nur diejenigen Arten betrachtet, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste) und "R" (geographische Restriktion – extrem selten);
 - Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL);
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL;
 - Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO);
- Koloniebrüter.

Vorgehensweise hinsichtlich der Arten allgemeiner Planungsrelevanz

Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sofern eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Vogelart von einem Vorhaben betroffen sein kann oder eine der oben aufgeführten Annahmen zu Schädigungs- und Störungsverbot aus anderen Gründen möglicherweise nicht zutrifft, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei den Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Vorgehensweise hinsichtlich der Arten besonderer Planungsrelevanz

Sofern ein Vorkommen dieser Arten im Wirkbereich des Vorhabens nicht bereits im Vorfeld aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, sind in der Regel flächen-deckende Geländeerfassungen erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens beurteilen zu können. In den meisten Fällen ist eine Einzelartbehandlung erforderlich, die je nach Art und den Habitatflächen im Wirkbereich des Vorhabens Revierkartierungen, Raumnutzungserhebungen oder andere Spezialmethoden umfassen kann.

3 Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet und dessen näherem Umfeld besteht, wurden seit 2017 wiederholt Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
- 33.52 Fettweide,
- 35.64 Grasreiche Ruderalevegetation,
- 37.11 Acker,
- 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützt „Hecken ‚Hinter der Leimgrube‘ S Niedereschach“. Die beiden Hecken setzen sich hauptsächlich aus Haselsträuchern, Berg- und Feldahorn, Schlehe und Weißdorn zusammen),
- 42.20 Gebüsche mittlerer Standorte,
- 44.30 Heckenzaun,
- 60.21 Straße, Weg oder Platz, völlig versiegelt.

Eine Fotodokumentation ist im Anhang des „Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan“, faktorgruen 01.04.2025, enthalten.

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes.

Das Plangebiet umfasst 7,63 ha. Im Gewerbegebiet (GE) wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Weitere Maße zur baulichen Nutzung sind der Planzeichnung des B-Plans zu entnehmen.

Nach Westen wird das Plangebiet durch eine Grünfläche mit Baum-pflanzungen und tw. Lärmschutzwall eingegrünt, zudem sind entlang der Straßen Baumpflanzungen vorgesehen und die unbebauten Grundstücksbereiche sind zu begrünen.

Neben Dachbegrünung ist die Errichtung von Solaranlagen auf den

Dächern vorgesehen.

Zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser wird ein Regenrückhaltebecken im Osten des Plangebietes errichtet.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingt

- Vorrübergehende Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile,
- Schallemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen,
- Erschütterungen und Bewegungsreize.

Anlagebedingt

- Lebensraumverlust durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme,
- Verlust und Minderung der natürlichen Bodenfunktionen durch anlagenbedingte Verdichtung, Teil- und Vollversiegelung,
- Trennwirkung durch die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb bisher weitgehend unverbauter Freiflächen.

Betriebsbedingt

- Lichtemissionen,
- Luftschadstoffemissionen,
- Lärmemissionen
- Bewegungsreize durch menschliche Anwesenheit.

5 Relevanzprüfung

Europäische Vogelarten

Im Plangebiet sind Gehölze sowie Offenlandflächen vorhanden, weswegen mit verschiedenen Vogelarten gerechnet werden muss. Daher wurde von März – Juni 2017 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Eine Plausibilisierung der Revierkartierung in Bezug auf die Vögel erfolgte zwischen Mitte März und Mitte Juni 2022.

Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 75 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden, so z. B. für die der Fische, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere:

Von den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Säugetieren ist aufgrund der Lebensraumansprüche im Plangebiet ein Vorkommen der **Haselmaus** denkbar. Daher wurden für die Art von April – September 2017 Erfassungen der Art durchgeführt.

Für **Fledermäuse** sind keine Quartiermöglichkeiten vorhanden. Eine Nutzung als Jagdhabitat ist nicht gänzlich auszuschließen, da jedoch

in der Umgebung noch weitere geeignete Jagdhabitatem vorliegen, ist das Plangebiet nicht als essentielles Nahrungshabitat zu sehen. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind daher ausgeschlossen

Reptilien:

Reptilien, insbesondere die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), sind im Gebiet nicht auszuschließen. Daher wurden im Sommer 2017 Erfassungen durchgeführt.

Pflanzen:

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind daher ausgeschlossen.

6 Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäische Vogelarten

6.1 Bestandserfassung 2017

Methodik

Die Kartierung der Vogelarten erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al. (2005).

2017 fanden sechs Begehungen zwischen März und Juni 2017 statt. Die Kartierungen wurden jeweils in den frühen Morgenstunden bei geeigneter Witterung durchgeführt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht über die Kartiertermine 2017

Datum	Zeit	Wetter
29.03.2017	07:30	2°C, Sonne
21.04.2017	06:50	-5°C, Sonne
04.05.2017	06:35	3°C, Nebel, Wolken
16.05.2017	06:45	6°C, Sonne
01.06.2017	05:50	14°C, Wolken
27.06.2017	06:00	17°C, Wolken

Da 2017 der genaue Geltungsbereich für den Bebauungsplan noch nicht feststand wurde ein grober Untersuchungsraum abgegrenzt (Abbildung 3). Dieser beinhaltete auch die Waldränder im Süden und Westen sowie die Gebüsche am Rand des Campingplatzes im Osten. Der Bauernhof im Nordwesten lag außerhalb des Untersuchungsraums.



Abbildung 3: Untersuchungsraum für die Brutvogelkartierung 2017

Ergebnisse der Kartierung

Die Erfassungen wurden in Anlehnung an die Kriterien nach Südbeck et al. (2005) ausgewertet. Außerhalb des Untersuchungsgebiets brütende Vögel, Einzelsichtungen sowie Nahrungsgäste, für die im Gebiet kein Bruthabitat vorhanden war, wurden als Gastvogel gewertet.

Für die planungsrelevanten Arten (vgl. Kap.2.2.2) erfolgte eine Kartenendarstellung der ermittelten Revierzentren (vgl. Karte 1 im Anhang).

Im Untersuchungsraum wurden 40 Vogelarten erfasst, davon 15 als Gast- und 25 als Brutvogel. Neun der erfassten Arten gelten als planungsrelevant (Tabelle 2).

*Tabelle 2: Artenliste der Brutvogelkartierung 2017. RL BW: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt nach BArtSchVO, **planungsrelevante Arten fett gedruckt**.*

Art	RL BW	RL D	§	Status
<i>Amsel Turdus merula</i>	*		b	BV
<i>Bachstelze Motacilla alba</i>	*		b	BV

Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*		b	BV
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	b	GV
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*		b	BV
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*		b	BV
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*		b	BV
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*		b	GV
Elster <i>Pica pica</i>	*		b	BV
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V	b	GV
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*		b	GV
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*		b	GV
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*		b	BV
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V		b	BV
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*		b	BV
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*		b	BV
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	V		b	GV
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*		b	BV
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	*		b	BV
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*		b	BV
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*		s	GV
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	V	3	b	GV
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*		b	BV
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*		b	GV
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	V	b	GV
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*		b	BV
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*		b	BV
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	*		s	GV
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*		b	BV
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	*		b	BV
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	GV
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>			b	BV
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	*		b	GV
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	*		b	BV
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	3		b	GV
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V		s	GV
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	*		b	BV

Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	*	b	BV
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	b	BV
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	b	BV

6.2 Bestandserfassung 2022

Datengrundlage

Da das Untersuchungsraum 2017 nur grob abgegrenzt wurde sowie die Erfassungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits fünf Jahre alt waren, wurde 2022 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises eine Plausibilisierung der Revierkartierung durchgeführt.

Zur Erfassung der im Plangebiet und in der näheren Umgebung brütenden Vogelarten erfolgten im Zeitraum März bis Juni sechs Begehung. Das Untersuchungsgebiet wurde bei geeigneten Wetterbedingungen begangen, jeweils in den frühen Morgenstunden (Tab. 3).

Die Kartiermethode sowie die Auswertung wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Sichtungen von Individuen, die nach diesen Kriterien keinen Brutverdacht begründeten, wurden als Nahrungsgäste gewertet.

Tab. 3: Übersicht über die Kartiertermine 2022

Datum	Witterung
16.03.2022	4 °C, bewölkt, leichter Nebel
06.04.2022	7 °C, bewölkt, mäßiger Wind
29.04.2022	4 °C, teils bewölkt, windstill
18.05.2022	12 °C, sonnig, windstill
03.06.2022	12 °C; sonnig, windstill
15.06.2022	11 °C, sonnig, leichter Wind

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 41 Vogelarten erfasst, davon ist eine Art Brutvogel im Plangebiet und für weitere vier Arten besteht ein Brutverdacht. 26 Arten brüten in der näheren Umgebung des Plangebiets. Weitere 10 Arten wurden als Gastvögel gewertet (Nahrungsgäste, Überflug).

Von den erfassten Arten sind zwölf planungsrelevant. Davon sind fünf Arten Gastvögel (Rot-, Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Graureiher).

Brutvögel

Die planungsrelevante **Goldammer**, die 2017 noch mit zwei Brutrevieren im Plangebiet erfasst wurde (s. Karte 1 im Anhang), konnte 2022 nicht mehr innerhalb von diesem erfasst werden, sondern nur noch östlich der L 423 (Dauchinger Straße).

In Bezug auf den **Feldsperling** bestehen Nachweise im Bereich der Gehölze nordwestlich des Plangebietes und des hier gelegenen

landwirtschaftlichen Hofes. Darüber hinaus gibt es Nachweise südöstlich des Plangebietes. Die Art war aber auch im Plangebiet zur Nahrungssuche unterwegs.

Der **Haussperling** wurde im Bereich bestehender Gebäude im Umfeld des Plangebietes erfasst.

Von der **Rauchschwalbe** wurden mind. 9 Nester in einem Stall ca. 90 m südöstlich des Plangebietes erfasst, zudem wie bereits 2017 weitere Nester im Bereich der landwirtschaftlichen Gebäude nordwestlich an das Plangebiet angrenzend.

Ein Revierzentrum des **Stars** wurde im Siedlungsbereich ca. 70 m nördlich des Plangebietes erfasst.

Für die **Weidenmeise** besteht ein Revierverdacht ca. 200 m südöstlich des Plangebietes.

Vom **Schwarzspecht** gelang ein einmaliger Rufnachweis ca. 290 m südlich des Plangebietes im Waldbereich. Ein Brutrevier ist möglich, aufgrund der Distanz ergibt sich aber keine Betroffenheit der Art.

Gastvögel

Als weitere planungsrelevante Art wurde wiederholt auch 2022 der **Rotmilan** bei der Nahrungssuche als Gastvogel (Überflug) beobachtet. Aufgrund der Flugaktivität (An- und Abflüge in südlicher Richtung) ist ein Brutplatz in der weiteren Umgebung möglich.

Im Rahmen einer Begehung wurde zudem ein **Schwarzmilan** als weitere planungsrelevante Art beim Überflug gesehen.

In der mittig im Plangebiet gelegenen Feldhecke wurde der Eichelhäher als Brutvogel erfasst, darüber hinaus der planungsrelevante **Mäusebussard** als Nahrungsgast.

Graureiher und **Turmfalke** wurden ebenfalls zur Nahrungssuche im Plangebiet gesichtet.

Die Brutplätze bzw. Revierzentren der planungsrelevanten Brutvogelarten im Plangebiet werden im Anhang (Karte 2) kartografisch dargestellt. Methodisch bedingt stellen die Revierzentren nicht unbedingt die Lage des Brutplatzes dar, sondern den aus mehreren Beobachtungen ermittelten Reviermittelpunkt.

Tabelle 4: Gesamtartenliste der 2022 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, **planungsrelevante Arten** **fett** gedruckt.

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BA	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
B?	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	
G	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	Ber	◆	◆			
BA	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BA	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
BA	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	günstig	[!]	

B?	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	*	*	günstig	-	
BV	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	*	günstig	!	
NG	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
BA	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	V	ungünstig	[!]	
B?	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	*	*	günstig	!	
BA	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	*	ungünstig	!	
NG	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	*	*	günstig	[!]	
B?	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
BA	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Hm	*	*	günstig	!	
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
BA	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	*	ungünstig	!	
BA	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	*	*	günstig	!	
BA	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
NG	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	*	günstig	!	c
BA	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	*	*	günstig	!!	
BA	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
NG	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
BA	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	V	ungünstig	-	
NG	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
BA	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
NG	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	*	*	günstig	!	a, c
BA	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*	günstig	!	
NG	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	*	*	günstig	!	a, c
BA	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ssp	*	*	günstig	!	a, c
BA	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	*	*	günstig	!!	
BA	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	
BA	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti		*	günstig	!	
BA	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	3	*	günstig	[!]	
NG	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	ungünstig	!	c
NG	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!	
BA	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Wb	*	*	günstig	!	
BA	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Wm	V	*	ungünstig	-	
BA	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	*	*	günstig	!!	
BA	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	günstig	-	
BA	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	!	

Status

BV Brutvogel im Plangebiet

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes

B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung

NG Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet

G gelegentlicher Winter- und Zuggast

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

6.3 Prüfung der Verbotstatbestände

6.3.1 Goldammer

Kartierergebnisse

2017 wurden zwei Brutreviere der Goldammer erfasst, bei den bisherigen Kartierungen 2022 gelang dies nicht mehr. In Bezug auf die mittig im Plangebiet gelegene Feldhecke hängt dies womöglich damit zusammen, dass hier 2022 ein Eichelhäher brütete.

Lt. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan müsste ein Nichtvorkommen einer ehemals nachgewiesenen Art bei gleichbleibenden Lebensraumbedingungen jedoch mind. 2 Jahre hintereinander nachgewiesen werden, um die Art von Maßnahmen auszunehmen. Daher sollen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Goldammer vorsorglich mit betrachtet werden.

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Goldammer ist in Baden-Württemberg ohne größere Verbreitungslücken über das ganze Land verteilt. Sie ist eine Charakterart der halboffenen Kulturlandschaft und besiedelt vor allem die trockenen Bereiche mit struktur- und abwechslungsreichen Elementen. Für alle Habitate sind exponierte Stellen als Singarten von besonderer Bedeutung. Die Brutzeit der Goldammer beträgt 7,5 Monate, eine im Vergleich sehr lange Brutzeit. Die Nester werden sowohl am Boden als auch in Büschen und Sträuchern gebaut, wobei der Anteil in Gehölzen deutlich höher ist als am Boden. Die Eiablage beginnt frühestens Anfang April und endet im Juni (Erstbrut), danach beginnt die Zweitbrut, die bis Mitte August dauert.

Die Fluchtdistanz nach Gassner & Winkelbrandt (2005) beträgt 15 m.

Insgesamt wurden 2017 zwei Brutreviere der Goldammer in Hecken im Plangebiet erfasst, ein weiteres in einer westlich von diesem gelegenen Feldhecke.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme

V1: Bei Arten wie der Goldammer besteht die Gefahr einer Tötung von Gelegen und noch nicht flüggen Jungvögeln, falls Rodungen während der Brutzeit stattfinden. Daher sind Rodungen nur außerhalb

der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10. – 29.02. vorzunehmen.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1
BNatSchG

Die Nester der Goldammer befinden sich meist in Gehölzen. Die Gehölze im Bereich der Brutreviere im Plangebiet werden im Zuge des Vorhabens zerstört.

Bei Gehölzbrütern besteht die Gefahr einer Tötung von Gelegen und noch nicht flüggen Jungvögeln, falls Rodungen während der Brutzeit stattfinden. Gemäß der Vermeidungsmaßnahme V1 (s. oben) sind daher Rodungen nur außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10. – 29.02. vorzunehmen.

Bei adulten Tieren verhindert das natürliche Fluchtverhalten der Tiere, dass Individuen zu Schaden kommen.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2
BNatSchG

Baubedingte Störungen durch Baufeldräumung bzw. Rodung von Gehölzen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (z. B. durch Lärm, Aufscheuchen) können vermieden werden, indem Gehölze nur im Winterhalbjahr gefällt werden, d. h. von November bis Ende Februar (s. V1).

Darüber hinaus kann es auch während der weiteren Bauarbeiten und des Betriebs zu Störungen kommen. Betroffen hiervon wäre 2017 das westlich des Plangebietes in einer Feldhecke erfasste Brutpaar der Goldammer sowie das 2022 östlich der L 423 erfasste Revier.

Unabhängig davon, dass das Revier von 2017 bei den Kartierungen 2022 nicht mehr nachgewiesen werden konnte, ist die Art jedoch bereits durch das angrenzende Gewerbegebiet, den Bauernhof, den östlich der Feldhecke gelegenen Weg sowie die L 423 an menschliche Störung durch Lärm, Verkehr usw. gewohnt. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf die lokalen Populationen haben, sind daher nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3
BNatSchG

Die Gehölze als Brutplätze im Bereich der beiden 2017 erfassten Brutreviere im Plangebiet werden im Zuge des Planvorhabens zerstört.

Da in der Umgebung ebenfalls schon tw. Reviere besetzt sind, können die beiden betroffenen Brutpaare vermutlich nicht in die Umgebung ausweichen. Es ist daher als „worst case“ bzw. der Stellungnahme der UNB ein Ausgleich für zwei Brutpaare notwendig, auch wenn die Art 2022 im Plangebiet nicht mehr erfasst werden konnte.

Die beiden Feldhecken (ca. 1.230 qm) im Gebiet sind als Offenlandbiotop geschützt. Wenn sie entfernt werden, ist der Verlust gleichartig auszugleichen. Durch Neupflanzung einer Feldhecke in gleicher Größe kann sowohl der Verlust der Biotope ausgeglichen als auch ein Ausgleich für die Goldammer geschaffen werden (CEF-Maßnahme).

Da am Westrand des Plangebietes Grünflächen geplant sind, tw. mit einem mit Sträuchern bepflanzten Lärmschutzwall, ergeben sich hier weitere Möglichkeiten für eine Ansiedlung von Goldammern.

CEF-Maßnahme

Anhand von Eigentumsverhältnissen, Lage zum Eingriffsort und unter Berücksichtigung weiterer Planungsabsichten der Gemeinde wurde von der Verwaltung das gemeindeeigene Flurstück Nr. 1275 als Ausgleichsfläche für die Heckenpflanzung vorgeschlagen. Das Flurstück

liegt in einer Entfernung von ca. 1 km zum Eingriffsort.

Es handelt sich um eine intensiv bewirtschaftete Wirtschaftswiese, die teilweise im FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ (Schutzgebiet-Nr. 7916311) liegt. Südöstlich des Flurstücks verläuft die Badische Eschach, welche als naturnaher Abschnitt eines Flachlandbachs geschützt ist. Nordwestlich des Flurstücks befindet sich ein Fichtenbestand mit einzelnen Kiefern. Die Pflanzfläche (ca. 1230 qm) soll entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze verlaufen und zusätzlich eine Art Biotopverbund, zwischen dem bestehenden Waldtrauf und den Gehölzstrukturen der Eschach schaffen. Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist der ANL 3 zum Umweltbericht: Antrag auf Ausnahme für eine geschützte Feldhecke nach § 33 Abs. 1 „Hecken Hinter der Leimgrube S Niedereschach“ zu entnehmen.

Die Neupflanzung ist ein Jahr vor der Entfernung der Hecken, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeitbeschränkung, vorzunehmen (z.B. Ersatzpflanzung Herbst 2025 auf dem Flurstück 1275, Rodung der Feldhecken auf den Flurstücken 1598 und 1630/3 im Herbst 2026).

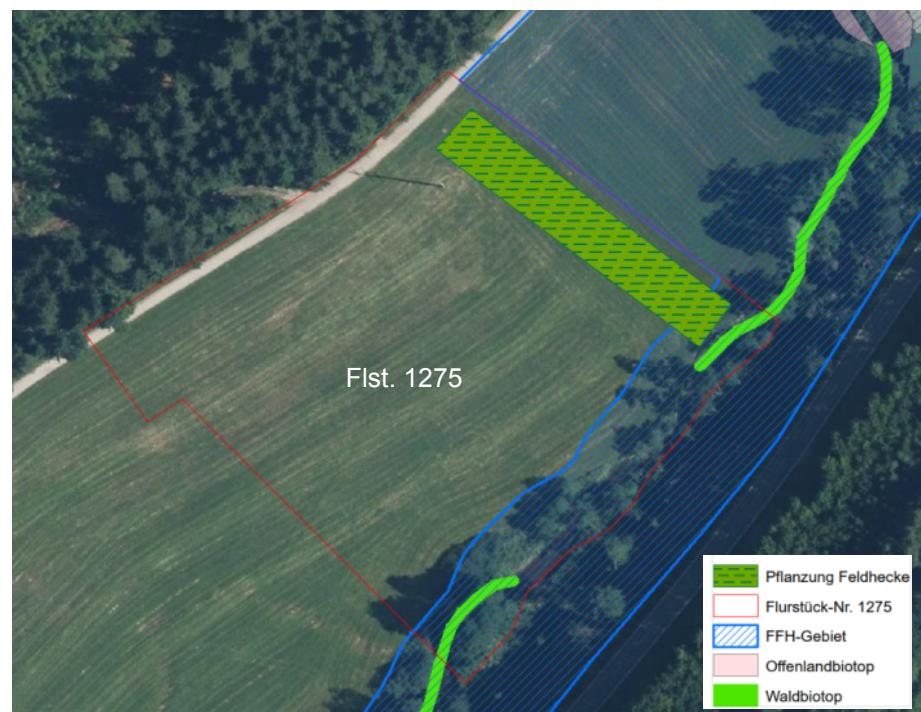


Abb. 1: Detaillage der Ausgleichsfläche (ca. 1230 qm) auf dem Flurstück 1275, Gemeinde Niedereschach.

Monitoring

Vom Gutachter wird ein Monitoring empfohlen, um die Wirksamkeit und Akzeptanz, der für die Goldammer vorgesehene CEF-Maßnahme zu prüfen. Die Entwicklung der zu pflanzenden Feldhecke auf dem Flurstück 1275 der Gemeinde Niedereschach ist zu dokumentieren.

Die Festlegung des Monitorings obliegt den zuständigen Fachbehörden

Fazit

Rodungen von Gehölzen sind nur außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeit-

raum vom 01.10. – 29.02. vorzunehmen (V1).

Die beiden Feldhecken im Gebiet sind als Offenlandbiotop geschützt. Durch die Überplanung ist der Verlust gleichartig auszugleichen. Durch Neupflanzung einer Feldhecke in gleicher Größe auf dem Flurstück 1275 der Gemeinde Niedereschach, kann sowohl der Verlust der Biotope ausgeglichen als auch ein Ausgleich für die Goldammer geschaffen werden. Dies sollte ein Jahr vor dem vor Rodung der Hecke erfolgen (CEF-Maßnahme).

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

6.3.2 Sonstige planungsrelevanten Arten

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1

BNatSchG

Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln im Rahmen von Fällarbeiten im Plangebiet, unabhängig davon, ob es sich um planungsrelevante Arten handelt oder nicht, ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1 (s. Kap. 6.3.1) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Für alle Gastvögel (z. B. Turmfalke, Rotmilan, Mäusebussard) ist ein Tötungstatbestand ausgeschlossen, da sie außerhalb der Eingriffsfläche brüten.

Gebäudebrüter (z.B. Haussperling, Rauchschwalbe) werden durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt, da zum einen im Plangebiet keine Gebäude bestehen und zum anderen nicht vorgesehen ist, an den bestehenden Gebäuden außerhalb Änderungen vorzunehmen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die im nahen Umfeld des Plangebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten wie Haus- / Feldsperling, Star oder Rauchschwalbe sind bereits durch das angrenzende Gewerbegebiet bzw. Nutzungen an menschliche Störung durch Lärm, Verkehr usw. gewohnt. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf die lokalen Populationen haben, sind nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Für nicht gefährdete Arten sind in der Umgebung noch ausreichende Ausweichhabitare vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt wird.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten wie Haus- oder Feldsperling werden nicht beeinträchtigt, da weder an Gebäuden noch an Gehölzen im Umfeld Änderungen vorgesehen sind.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gastvögeln sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Fazit

Rodungen von Gehölzen sind nur außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10. – 29.02. vorzunehmen (V1).

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

7 Reptilien

7.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Für Reptilien geeignete Strukturen wurden 2017 an vier Terminen (Tabelle 5) langsam abgegangen und dabei nach sonnenden oder flüchtenden Reptilien gesucht.

Tabelle 5: Datum der Begehungen und Witterung

Datum	Witterung
07.04.2017	21°C, leicht bewölkt
07.07.2017	23°C, sonnig
31.07.2017	24°C, sonnig
11.08.2017	26°C, sonnig

Ergebnisse der Kartierung

Es wurden keine Reptilien im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher für diese Artengruppe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8 Haselmaus

8.1 Bestandserfassung

Methodik

Um Haselmäuse nachweisen zu können, wurden 2017 an geeigneten Stellen im Untersuchungsraum sogenannte Haselmaus-Tubes ausgebracht. In diesen bauen Haselmäuse ihre Schlafnester und können so nachgewiesen werden.

Die Tubes wurden Anfang April 2017 aufgehängt und bis zum Abbau Ende September sechs Mal kontrolliert. Hierbei wurde auf Nester, Kotspuren, Futterreste oder andere Hinweise auf Haselmäuse geachtet.

Abbildung 4 zeigt die Anordnung der insgesamt 16 Haselmaus-Tubes (vgl. Anhang).



Abbildung 4: Anordnung der Haselmaus-Tubes in den beiden Feldhecken

Ergebnisse der Kartierung

In 6 sind die Erfassungstage sowie die Ergebnisse der Kartierung dargestellt.

Es wurden keine Haselmäuse oder Hinweise auf Haselmäuse festgestellt. Einzelne Tubes waren mit Insekten besetzt, andere dienten Mäusen, wahrscheinlich der Rötelmaus, als Versteck. Beim Termin im September wurden in mehreren Tubes Haselnusschalen gefunden, an denen Fraßspuren von Mäusen (Rötelmaus) zu sehen waren. Fraßspuren von Haselmäusen wurden nicht festgestellt.

Tabelle 6: Übersicht über die Haselmauskartierung 2017

Datum	Ergebnis
21.04.2017	kein Nachweis
16.05.2017	kein Nachweis
01.06.2017	kein Nachweis
17.07.2017	kein Nachweis
03.08.2017	einzelne Tubes mit Insekten besetzt
27.09.2017	einzelne Tubes mit Insekten besetzt, einzelne mit Mäusen (angefressene Haselnüsse mit Fraßspuren von Mäusen)

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind ausgeschlossen, da keine Haselmäuse im Plangebiet nachgewiesen wurden.

9 Zusammenfassung

Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niedereschach plant, den Bebauungsplan „Zwischen den Wegen II“ mit insgesamt 7,63 ha aufzustellen.

Schon vor Aufstellungsbeschluss wurden nach einer ersten Voreinschätzung im Jahr 2017 Kartierungen der planungsrelevanten Arten(gruppen) Vögel, Reptilien und Haselmaus durchgeführt.

Eine Plausibilisierung der Revierkartierung in Bezug auf die Vögel erfolgte im Frühjahr 2022.

Vögel

2017 wurden im Untersuchungsraum 40 Vogelarten erfasst, davon 15 als Gast- und 25 als Brutvogel. Neun der erfassten Arten gelten als planungsrelevant.

Da der Untersuchungsraum 2017 nur grob abgegrenzt wurde sowie die Erfassungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits fünf Jahre alt waren, wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Schwarzwald-Baar-Kreises im Frühjahr 2022 eine Plausibilisierung der Revierkartierung durchgeführt. Diese bestätigten in Bezug auf die planungsrelevanten Arten nur tw. die Ergebnisse der Kartierung von 2017.

So konnte die planungsrelevante Goldammer, die 2017 noch mit zwei Brutrevieren im Plangebiet erfasst wurde, nicht mehr innerhalb von diesem erfasst werden, sondern nur noch in angrenzenden Bereichen. In Bezug auf die mittig im Plangebiet gelegene Feldhecke hängt dies womöglich damit zusammen, dass hier 2022 ein Eichelhäher brütete. Lt. Stellungnahme der UNB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan müsste ein Nichtvorkommen einer ehemals nachgewiesenen Art bei gleichbleibenden Lebensraumbedingungen jedoch mind. 2 Jahre hintereinander nachgewiesen werden, um die Art von Maßnahmen auszunehmen. Daher wurden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Goldammer vorsorglich mit betrachtet.

Als weitere planungsrelevante Art wurde wiederholt auch 2022 der Rotmilan bei der Nahrungssuche als Gastvogel (Überflug) beobachtet. Als Gastvögel wurden 2022 zudem die planungsrelevanten Arten Turmfalke, Schwarzmilan und Mäusebussard erfasst.

Rodungen von Gehölzen im Plangebiet sind daher nur außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10. – 29.02. vorzunehmen.

Der Verlust der Feldhecken als geschütztes Biotop ist gleichartig auszugleichen. Der Ausgleich soll auf dem Flurstück 1275 der Gemeinde Niedereschach erbracht werden und liegt in ca. 1 km Entfernung zum Eingriffsort. Durch Neupflanzung einer Feldhecke in gleicher Größe (ca. 1.230 qm) kann sowohl der Verlust der Biotope ausgeglichen als auch ein Ausgleich für die Goldammer geschaffen werden. Die Neupflanzung hat ein Jahr vor der Entfernung der Hecken, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeitbe-

schränkung, zu erfolgen (CEF-Maßnahme).

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Andere Vogelarten, unabhängig davon, ob planungsrelevant oder nicht, sind bei Rodungen außerhalb der Brutzeit durch das Vorhaben in Bezug auf die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffen.

Reptilien

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind ausgeschlossen, da keine Reptilien im Plangebiet nachgewiesen wurden.

Haselmaus

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind ausgeschlossen, da keine Haselmäuse im Plangebiet nachgewiesen wurden.

10 Quellenverzeichnis

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Band 1: Non-passeriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & I. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Braun, M. & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2: Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1 - Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger), Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2009): Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege, Band 77. LUBW BW Karlsruhe. S. 77-194.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. Stand März 2013.

Laufer, H., Fritz, K. & P. Sowig (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Gesetze

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist

FFH-Richtlinie - Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI:EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Anhang

Anhang 1: Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierefunktionen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Anhang 2: Brutvogelkarte, Erfassungen 2017



Legende

Untersuchungsgebiet 2017

Brutreviere

Vogelart

- Feldsperling (mehrere Paare)
- Goldammer
- Haussperling (mehrere Paare)
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe

faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

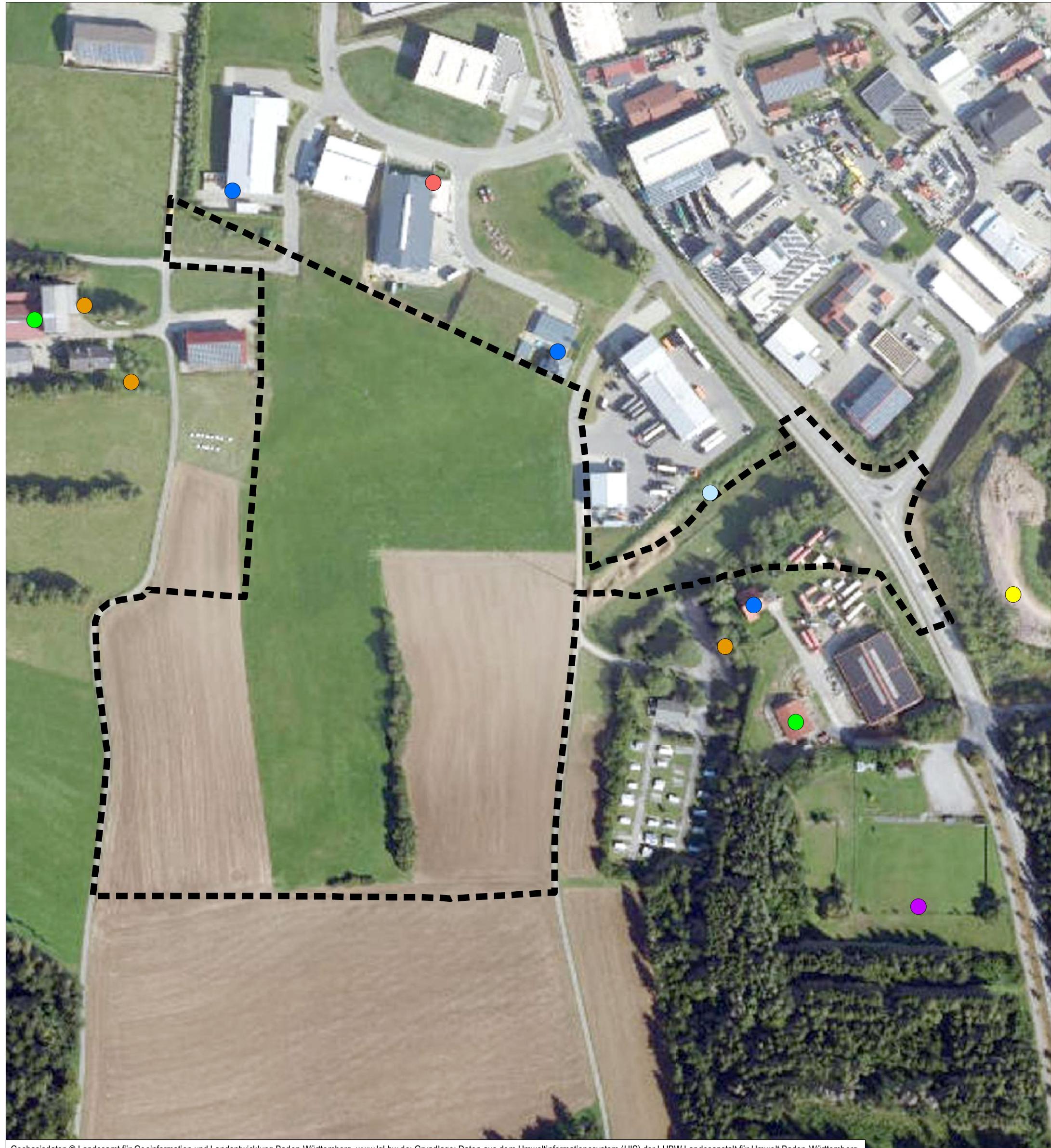
79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

Projekt **Gemeinde Niedereschach,**
B-Plan "Zwischen den Wegen II"

Planbez. **Karte 1: Brutvogelkartierung 2017**



Anhang 3: Brutvogelkarte, Erfassungen 2022



Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Legende

■ ■ ■ Grenze Bebauungsplangebiet "Zwischen den Wegen II"

Brutreviere - Vogelart

- Dorngrasmücke
- Feldsperling
- Goldammer
- Haussperling

- Rauchschwalbe Kolonie
- Star
- Weidenmeise


 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

Projekt **Gemeinde Niedereschach**
B-Plan "Zwischen den Wegen II"

Planbez. **Karte 2: Brutvogelkartierung 2022**

Maßstab 1:2.000 Bearbeiter Me Datum 20.10.2022

E:\GOP\583_Niedereschach_ZdW_II\GIS\Kartierungen2022.mxd

Anhang 4: Standort der Haselmaus-Tubes, Erfassungen 2017

